

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

64. Sitzung (29.09.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

---

## Vier und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Septbr. 1831.

---

### Gegenwärtig:

Sr. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,  
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:  
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu  
Baden,  
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-  
heim,  
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-  
denau,  
des Herrn Erzbischofs Bernard,  
des Herrn Staatsministers Frhn. v. Türkheim,  
des Herrn Prälaten Hüffel,  
des Herrn Frhn. v. Göler,  
des Herrn Großhofmeisters v. Berkheim und  
des Herrn Forstmeisters v. Neveu.

### Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Geh. Rath v. Weiler.

---

Das hohe Präsidium machte folgende Mittheilungen der  
Kammer bekannt:

- a) in Betreff der diesseitigen Adresse auf Erleichterung  
des Abkaufs der Drittheitsgebühren, des Sterbefalls  
und Handlohns,

Beilage Ziffer 140.

und Unterbeilage zu Ziffer 140. (ungedruckt).

- b) in Betreff einer von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse auf Untersuchung der Natur und Eigenschaft der Drittheilspflicht,

Beilage Ziffer 141. (ungedruckt).  
und Unterbeilage zu Ziffer 141.

- c) in Betreff einer Adresse auf Aufhebung der bisherigen Tag-, Spindel- und Stempelordnung und Einführung einer möglichst vereinfachten Stempelordnung.

Beilage Ziffer 142. (ungedruckt).  
und Unterbeilage zu Ziffer 142.

- d) in Betreff der diesseitigen Adresse über Revision der Anstalten des gelehrten Unterrichts und der Anwendung der Dienerpragmatik auf die Professoren an Mittelschulen,

Beilage Ziffer 143.  
und Unterbeilage zu Ziffer 143. (ungedruckt).

Diese Gegenstände wurden an eine Vorberathung verwiesen.

Hierauf wurde von dem Secretariat die nach den Beschlüssen dieser Kammer modificirte Adresse über die Ausgaben der Militärverwaltung pro 18<sup>27</sup>/<sub>29</sub> verlesen und genehmigt.

Die Tagesordnung führte nunmehr auf die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung der Administrativjustiz und über die Entscheidung der Competenzconflicte.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin erläuterte als Berichterstatter die im Commissionsberichte vorgetragene Ansicht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-



W e r t h e i m : Es schien schon längst wünschenswerth, daß die Grenzen des Geschäftskreises der Kreisdirectorien etwas näher bezeichnet würden, indem dieselben zu sehr erweitert worden sind, und den Kreisdirectorien Geschäfte zugewiesen wurden, welche ursprünglich den Justizstellen zugetheilt waren. Gegenstände, welche die Rechte Einzelner betrafen und rein-privatrechtlicher Natur waren, sind häufig diesen Verwaltungsstellen zugewiesen worden, was durchaus nicht passend erscheint, und ich glaube, daß viele Nachtheile dadurch entstanden sein mögen. Die Gründe, die dafür sprechen, daß die Justiz von der Verwaltung getrennt werden solle, sind von dem gelehrten Antragsteller der andern Kammer sehr ausführlich behandelt und mehrere Beispiele dafür angeführt worden. Ich glaube, daß Alles, was rein-privatrechtlicher Natur ist, unter die Justiz gestellt werden müsse, und daß das Kreisdirectorium, als Verwaltungsstelle, in solchen Fällen nicht entscheiden kann, schon deswegen, weil es nicht aus lauter Juristen zusammengesetzt ist. Nach der Verordnung vom 9. September 1815 wurde zwar die Competenz der Kreisdirectorien etwas beschränkt, aber doch nicht in dem Maße, wie es hätte geschehen sollen. Denn es kamen immer noch bei den Kreisdirectorien Fälle vor, namentlich die Proceß-instructionsachen, welche ganz privatrechtlicher Natur sind; dann die Bestimmung der Alimente für uneheliche Kinder, was auch nicht in den Geschäftskreis einer Verwaltungsstelle gehört. Ich theile daher die Ansicht der Commission, daß diese Trennung Statt finden soll, und daß diejenigen Gegenstände, die rein-privatrechtlicher Natur sind, den ordentlichen Gerichten übertragen werden sollen. In der Beziehung bin ich aber mit dem Commissionsantrage nicht einverstanden, daß die Entscheidung über Competenzconflicte von den Collegien der ordentlichen



Gerichte ausgehe, sondern daß dies vielmehr von dem Oberhofgerichte geschehe, wie es der Berichterstatter der zweiten Kammer wünscht.

Staatsrath Fröhlich: Der Antrag geht zunächst dahin, die Verordnungen über die Administrativjustiz einer Revision zu unterwerfen. Da dormalen beinahe Alles revidirt wird, so habe ich bei diesem Antrage nichts besonders zu erinnern. Geht aber die Meinung dahin, daß diese Administrativjustiz aufgehoben oder mehr, als nach richtigen Grundsätzen nöthig, beschränkt werden soll, so könnte ich damit nicht einverstanden sein. Daß solche neuern Ursprungs ist, sollte ihr nicht schaden, sondern von einer gewissen Seite her eher zur Empfehlung dienen. Sie ist aus den Beziehungen und Verhältnissen des öffentlichen Rechts hervorgegangen — privatrechtliche Gegenstände sind der Competenz der ordentlichen Gerichte nicht entzogen worden, und sollen ihr nicht entzogen werden; was in dieser Hinsicht in den Bestimmungen des Organisationsedicts vom Jahr 1809 zweifelhaft oder abnorm gewesen wäre, ist durch die Verordnung vom 3. März 1815 näher erläutert und festgestellt worden. Zur Verhandlung und Entscheidung von Gegenständen, die zunächst und allein das öffentliche Recht berühren, sind die Gerichte nicht berufen und bestellt — sie würden sonst, statt einzelne Fälle zu entscheiden, verwalten — sie würden analog in den gleichen Fehler verfallen, wie gegenüber der Regierung die Kammern, wenn sie alles in den Bereich der Gesetzgebung ziehen wollten; es würden ihnen die Notizen und Materialien abgehen, die zur Entscheidung administrativer Gegenstände erforderlich sind — und endlich wäre es unmöglich, diese Entscheidung an die diktatorischen Formen zu knüpfen, die den Gerichten aus



ihren Verhandlungen vorgeschrieben sind; — ich erinnere nur an die Frage von Kriegsprästationen — von schneller Herstellung öffentlicher Bauten, Straßen, Brücken u. s. w.

Von einer andern Seite betrachtet, weiß ich nicht, warum man bei den Kreisdirectorial-Erkenntnissen weniger Umsicht, Genauigkeit und Unbefangenheit voraussetzt, als bei den Sentenzen der Gerichte. Diese Erkenntnisse werden gegeben nach vorausgegangener Instruction der Sache, auf erstattete schriftliche Vorträge in collegialischer Form — ganz wie die Urtheile der Gerichtshöfe — demjenigen, der sich durch sie verletzt glaubt, steht der Recurs an die höheren und höchsten Administrativbehörden offen. Die Kreisdirectorien sind durchgängig mit rechtskundigen Mitgliedern besetzt, wie die Hofgerichte, sie sind in jeder Beziehung eben so unabhängig, wie die Hofgerichte und ihre Räthe; die Verordnungen, nach welchen sie sich zu richten haben, sind ebensowohl von der Regierung ausgegangen, als die Gesetzbücher; wie sie, sind sie auf Erreichung und Beförderung der Staatszwecke und Staatswohlfahrt gerichtet. Was sodann die Entscheidung der Kompetenzconflicte betrifft, so glaube ich, daß es den Gerichten nicht zusehen könne, über ihre Competenz selbst zu entscheiden. Dieses mag gelten, wenn von Conflicten gleichartiger Jurisdiction, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, die Rede ist, wenn zwei Richter z. B. darüber streiten, ob das *forum domicilli, contractus, arresti etc.* begründet sei oder nicht; jener Grundsatz kann aber niemals zur Anwendung kommen, wenn ein Gerichtshof und eine Verwaltungsbehörde aus Gründen, die aus der Natur und Beschaffenheit des Gegenstandes hergenommen sind, über ihre Zuständigkeit in Contestation gerathen; denn der



Gerichtshof wäre sonst Partie und Richter zugleich, und würde in die Regierungs- und Vollzugsrechte der obersten Staatsgewalt eingreifen. Ich glaube daher, daß, wie bisher, das höchste Staatsministerium jene Kompetenzconflicte entscheiden müsse; nur möchten die Formen, nach welchen, und der Zeitpunkt, innerhalb dessen die Entscheidung zu erfolgen habe, fester zu bestimmen und zu regeln sein.

Reg. Com. Geh. Rath Weiler: Ich muß vermuthen, daß die Discussion getrennt wird vorgenommen werden, wie die Anträge der Commission auch getrennt lauten, damit man sich über die zwei getrennten Punkte desto deutlicher und ausführlicher erklären kann. Ich glaube vor der Hand von dem zweiten Punkt der Adresse abstrahiren und mich an den ersten halten zu müssen, nämlich an die Bitte, diese Gesetze einer Revision unterwerfen zu lassen. Damit ist der Antrag Ihrer verehrlichen Commission einverstanden und die Regierung hat dagegen nichts zu erinnern. Alle menschlichen Anstalten sind immer einer Ausbildung fähig, und auch diese Revision wird wohlthätig sein. Es haben sich allerdings bei der ursprünglichen Ausscheidung der Verwaltungs- und Justizgegenstände manche Fehler eingeschlichen durch die allgemeine Fassung, in der die Ausscheidung vor sich ging. Oft ist das öffentliche Interesse in diesen Gegenständen vorherrschend, es ist aber das privatrechtliche nicht ausgeschlossen; es wäre also nothwendig, daß dasjenige, was dem privatrechtlichen Interesse entspricht, auch in der Behandlung ausgeschieden bliebe.

Was nun den zweiten Punkt des ersten Satzes der Adresse betrifft, nach welchem die im Commissionsbericht der andern Kammer als wahre Justizsachen hervorgehobenen Gegenstände den Verwaltungsstellen abzunehmen



und den Gerichten zu übertragen gebeten wird, so stimmt Ihre Commission mit dem Antrage der zweiten Kammer nicht überein. Die zweite Kammer ist nämlich mehr auf Specialitäten eingegangen, und sie will die Gegenstände namentlich aufzählen, welche sie von der Verwaltung ausgeschlossen und den Gerichten zugewiesen haben will.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! geht mehr auf Grundsätze ein; sie will sich nicht auf Specialitäten einlassen, sondern sie zieht es vor, einen Grundsatz im Gesetze aufgestellt zu wissen, welcher die Grenzlinie zwischen der Justiz und der Verwaltung genau bezeichnet. Dieses Verlangen ist zwar überhaupt in der Natur der Sache gegründet; es ist immer besser, allgemeine Grundsätze aufzustellen, um darnach die einzelnen Fälle zu entscheiden, als einzelne Fälle zu nummeriren, wodurch es immer ungewiß ist, ob auch alle Fälle darin ihre Entscheidung finden. Aber so leicht es oft ist, einen Satz im Allgemeinen aufzufinden, so schwer ist es gewöhnlich, einen Ausdruck im Gesetze dafür zu geben. Ich habe diesen Gegenstand, der gegenwärtig der Berathung unterliegt, schon lange zum Gegenstand eines besondern Studiums gemacht, ich habe alle Schritte verfolgt, die sowohl die Wissenschaft als die Praxis in diesem Gegenstande versucht haben. Ueberall hin ich auf das Resultat gekommen, welches die Regierung befolgt und schon so lange befolgt hat. Ich glaube wirklich ein solches Merkmal gefunden zu haben, welches die Grenzlinie bezeichnet. Ich sage: was dem öffentlichen Rechte gehört, was lediglich in der Beziehung zwischen dem Staate und den Unterthanen zu bestimmen ist, was nur das öffentliche Interesse angeht, kann nicht den Gerichten unterworfen werden; alles, was dem Privatrecht angehört, selbst Geschäfte, die zwischen Privaten und



dem Staate, aber unter privatrechtlicher Form (z. B. wo der Staat selbst Recorde eingeht) abgeschlossen werden, müssen nach dem Privatrechte beurtheilt werden, worüber nur die Gerichte die competenten entscheidenden Behörden sind.

Allein der allgemeine gesetzliche Ausdruck dieser Bestimmungen ist noch nicht gefunden, und wird schwer zu finden sein. Es ist ein alter Spruch: „*definitiones sunt in legibus periculosae.*“ Daher hat man sie vermieden. Man könnte wohl sagen, was das öffentliche Recht betrifft, gehört den Verwaltungsstellen, und was das Privatrecht betrifft, den Gerichten. Dann wäre aber noch nichts gewonnen, man müßte immer darauf zurückkommen, zu untersuchen: was ist öffentliches Recht? In welchen Beziehungen tritt das öffentliche Recht ein? Wann geht das öffentliche Recht in das Privatrecht über? Dieses sind alles sehr schwierige Fragen, welche zu lösen noch keiner Gesetzgebung gelungen ist. Ich würde es vorziehen, wenn die hohe Kammer nicht geradezu den Grundsatz aufstellte, sondern sich mehr dabei beruhigte, daß diejenigen Specialitäten, deren Bestimmung dormalen das dringendste Bedürfniß ausmacht, bezeichnet, und abgesehen von dem allgemeinen Grundsatz, entweder der Verwaltung belassen, oder den Gerichten übertragen werden möchten. Der Vorschlag der zweiten Kammer scheint mir passender; nur könnten vielleicht einige Bestimmungen etwas modificirt werden, namentlich was einige als zur Justiz gehörig bezeichnete Gegenstände betrifft. Wenn man die Modification hinzufügt, „je nach Befund der Sache, wornach sie sich als zur Verwaltung oder zur Justiz gehörig darstellt“ so versteht es sich von selbst, daß man nicht darüber einen bestimmten speciellen



Antrag zu stellen hat, den auch die zweite Kammer zu vermeiden schien.

Hofgerichtsath Graf v. Hennin: Der Commissionsbericht der zweiten Kammer hat mehrere Gegenstände als zur Justiz gehörig aufgeählt, welcher Ansicht unsere Commission nicht bestimmen konnte. Der Commissionsbericht bezieht sich auf die verschiedenen, aus dem Landrechte angeführten Gegenstände, die nur der Verwaltung zugetheilt sind, und die wieder der Justiz zurückgegeben werden sollen. Wir glaubten aber den größten Theil davon mit Recht als der Verwaltung angehörig ansehen zu müssen; wie z. B. die Mundtodtmachung, L.N.C. 583., die Adoption, L.N.C. 353. u. Aus diesem Grunde hielt man es nicht für räthlich, in die Sache sich speciell einzulassen, sondern nur überhaupt um eine Revision dieser Geseze zu bitten, wodurch die Grenzlinien genau bezeichnet werden möchten.

Geh. Rath v. Rüd t: Bei den gemachten Erfahrungen, die schon von mehreren Rednern anerkannt wurden, daß man so gerne auf Neuerungen oder Abänderungen der bisher bestehenden Geseze zurückkommt, glaube ich, ist ein wesentlicher Unterschied zu machen, ob man durch eine Adresse um eine Abänderung bittet, oder überhaupt der Regierung überläßt, ob sie für gut findet, nach Erfahrungen, die sie selbst gemacht hat, solche Vorschläge vorzulegen. Der Fall einer Bitte durch Adresse liegt vor, und ich glaube, daß, wenn man dieser beitreten wollte, im Voraus wirklich näher untersucht werden müßte, ob ein solches Bedürfnis der Abänderung der bisher bestehenden Geseze gerade sich als dringendes Bedürfnis herausstellt. Es ist schon angeführt worden, in Bezug auf den ersten Theil der Adresse, daß die Kreisdirectorien,



wie sie jetzt bestehen, nämlich nach Absonderung aller Finanzverwaltungstheile, durchaus in Hinsicht auf die Besetzung den Gerichten gleich stehen; die Kreisdirektorien werden aus derselben Kategorie von Staatsdienern besetzt, wie bei den Hofgerichten, nämlich aus solchen, die als Juristen recipirt sind, und früher als Beamte oder in andern Verwaltungszweigen ihre Laufbahn durchschritten haben. Es ist sogar der Fall vorgekommen, daß Hofgerichtsräthe zu Kreisdirektorien, und Kreisräthe zu Hofgerichten versetzt wurden. Man muß bei den einen und andern voraussetzen, daß sie die erforderlichen Rechtskenntnisse und Erfahrungen mitbringen, welche nothwendig sind, um überhaupt die Geschäfte, welche denen Stellen zugewiesen sind, zu behandeln und zu beurtheilen. Wenn also eine gleiche Form bei den Hofgerichten oder den mittlern Justizbehörden und bei den Kreisdirektorien besteht, in der Voraussetzung, daß sie die nöthigen Rechtskenntnisse und Erfahrungen haben, so kann meines Erachtens wie ein Hofgericht, in gewissen Fällen, auch ein Kreisdirektorium als Justizstelle urtheilen und entscheiden. Es tritt aber noch das Verhältniß hinzu, daß gerade die Gegenstände, welche unter die sogenannte Verwaltungsjustiz gereiht sind, entweder dem öffentlichen Rechte angehören oder mit solchem so nahe verwandt sind, daß neben den eigentlichen Rechtskenntnissen, Rücksichten, Erfahrungen, und ich möchte sagen, eine Kenntniß der Verwaltungsgesetze, deren Einrichtung und Systeme erforderlich sind, welche den Kreisdirektorien, vermöge ihrer Einrichtung, eher zu Gebote stehen, als den Gerichten. Hier beschränkt man sich auf die eigentliche Justiz; allgemeine Normen in Beziehung auf die Verwaltung sind den Gerichtshöfen selbst nicht unbekannt, sondern sie haben solche, wenn eine Frage vorkommt, wobei



sie eine nähere Kenntniß der Verwaltungsnormen haben sollen, erst von der Verwaltungsbehörde zu erheben. Wenn zu diesen Fällen aus dem Organisationsedict v. 1809 einiges herausgehoben wird, welches in Folge nachträglicher Gesetze und Verordnungen weitere Bestimmungen erhielt, und die zum Theil in das öffentliche Recht gehören oder mit ihm so nahe verwandt sind, daß eine Kenntniß der Verwaltungsgrundsätze und Verordnungen mit nothwendig ist, so glaube ich, daß die Behandlung für die Sache vortheilhafter bei den Kreisdirectorien als bei den Gerichten geschehen kann. Wollte man den Grundsatz aufstellen, daß die Kreisdirectorien überhaupt kein Erkenntniß geben können, so müßte man noch weiter gehen: denn sie sind im Augenblick competente Richter über Defraudationen, wo es sich um die Freiheit und um Tausende handelt. Wenn man beanstandet das Erkenntniß derselben wegen Alimentationsbeiträgen, so muß man ihnen zuvor andere entziehen. Es ist ihnen die Prozeßlegitimation für Vormundschaften zugewiesen; es ist dies ein sehr wichtiger Gegenstand, wo es sich zuweilen um einen bedeutenden Theil des Vermögens der Minderjährigen handelt. Es ist ihnen ferner zugewiesen die Entscheidung über Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindegüter und Almenden, über die dabei vorkommenden Gerechtsame und deren Entschädigung; auch sehr wichtige Gegenstände. Wenn man nicht voraussetzen muß, daß richtige Rechtsansichten eben so bei den Kreisdirectorien zu erwarten seien, so müßte man ihnen auch diese Gegenstände entziehen. Endlich haben sie die Strafgewalt über alle Jagd- und Forstfrevel. Ich frage: wenn alle diese Gegenstände ausgeschieden werden, wohin würde es führen bei den Gerichtshöfen, wenn sie mit dieser Masse von Geschäften überladen würden,



namentlich mit Geschäften, die nothwendig eine Kenntniß der Verwaltungsgrundsätze und Vorschriften erfordern? Der wichtigste Punkt aber, der gegen eine solche Zuweisung spricht, ist dieser, daß diese Gegenstände, wie schon im Organisationsedict von 1809 vorgeschrieben ist, einem Instructivverfahren unterlegt werden. Ich will z. B. den einzelnen Fall herausheben über die Schuldienste und die Art der Austheilung der Kriegslasten; wenn dieses den Gerichtshöfen zugewiesen wäre, so möchte ich wissen, wie es möglich wäre, eine Umlage zu erheben, denn Jeder wird sich an den Richter halten, wenn er glaubt, er sei verkürzt, und dann wird Niemand zahlen. Eben so ist es bei Umlagen in der Gemeinde; wenn der Pflichtige nicht durch die Verwaltungsbehörde zu deren Bestreitung angehalten wird, so hört alle innere Ordnung auf, die doch auf dem richtigen Einhalten dieser Verbindlichkeit ruht. Ich glaube daher, daß von einem jeden Antrage, selbst wie er von unserer Commission beschränkt wurde, abstrahirt werden soll; findet die Regierung bei näherer Durchgehung der einzelnen Gegenstände Grund, um durch Erläuterungen die Competenz der einen oder andern Behörde näher zu stellen (wiewohl wir eine ziemliche Zahl von Erläuterungen haben, und namentlich eine Verordnung von 1813 den Unterschied der Competenz zwischen Verwaltungs- und Justizbehörde bezeichnet hat), so glaube ich, daß sie einen Gesekentwurf uns vorlegen wird. Ein Bedürfniß, daß eine Aenderung vorgenommen werden soll, ist meines Erachtens und nach der Erfahrung noch nicht gefühlt worden. Mir ist nicht bekannt, daß man darüber Beschwerde geführt hätte, als ob die Kreisdirectorien darin zu leicht zu Werke gegangen wären. Ich gestehe, daß ich 11 Jahre Mitglied eines Kreisdirectoriums war, und ich möchte



nicht behaupten, daß ein Geschäftsgegenstand weniger als andere mit der erforderlichen Einhaltung der Rechtsgrundsätze, oder mit weniger Fleiß und Accurateße behandelt worden wäre. Ob die Relationen 20 Bogen kleiner oder größer sind, wird nicht von besondern Folgen sein. Was nun den besondern Einfluß der Staatsgewalt auf die Verwaltungsstellen betrifft, so ist dieser ganz gleich, d. h. so lange der eine wie der andere Diener versetzt werden, und der eine wie der andere Diener Zulage erhalten kann, kann man sagen, daß er einem Einfluß auf seine Person ausgesetzt ist; allein die Behörden werden nie in ihrem Wirkungskreis, weder die Verwaltungsbehörde, noch die Justizbehörde, dadurch beschränkt werden, wenigstens glaube ich nicht, daß man je eine Besorgniß deßhalb mit Grund gehegt hätte.

Der Redner geht nun in den zweiten Gegenstand der Adresse über, allein das hohe Präsidium bemerkte, daß derselbe besonders erörtert werde.

Staatsrath Fröhlich: Zu dem, was ich selbst und die verehrten Redner nach mir, insbesondere Herr Geh. Rath v. Rüdert, bemerkt hat, füge ich noch ein Moment bei, was von Wichtigkeit ist. Die Administrativjustiz kann in Frankreich, woher sie kommt, ein Bedenken gegen sich haben, was bei uns nicht zutrifft. Dort sind nämlich nur die Magistrate inamovibel, die Verwaltungsbeamten aber stets entlassbar. Es mag nun sein, daß diese, um ihre Stellen nicht zu verlieren, sich zuweilen dem Wunsch und den Instruktionen der Regierung mehr fügen, als sie sollten; bei uns ist dieses anders. Die Verwaltungsbeamten, die Kreisräthe, sind eben so gut, wie die Räthe der Justizcollegien, durch das Dieneredict geschützt, und befinden sich daher nie in dem Falle, gegen ihre eigene Meinung und Ueberzeugung handeln zu müssen.



Frhr. v. Wessenberg: Gerade die Quelle, aus welcher die jetzt bestehende Verwaltungsjustiz zu uns herübergekommen ist, nämlich die Napoleonische Staatsorganisation, hat einen starken Verdacht gegen ihre Angemessenheit nach den Forderungen des Rechts begründet. Gegen diese Verwaltungsjustiz ist ein allgemeines Vorurtheil verbreitet, und nach Allem, was ich gehört habe, wird eine genauere Scheidung der Justiz und der Verwaltung gewünscht. Wenn der Hr. Geh. Rath v. Rüdte es für gleichgültig hält, ob die fraglichen Gegenstände von dem Kreisdirectorium oder von den Gerichten abgeurtheilt werden, so kann ich durchaus nicht beistimmen. Das Gericht besitzt hierin weit mehr das öffentliche Vertrauen, als eine Verwaltungsbehörde, wenn sie auch mit lauter Rechtskundigen besetzt wäre. Das Gericht ist seinem Wesen nach von allem fremdartigen Einflusse frei, und ist an bestimmte Gesetze und Formen gebunden, wogegen auf die Beschlüsse der Verwaltungsstellen manche andere Rücksichten einfließen können. Wenn daher gleich die Scheidung dessen, was der Verwaltung und was der Justiz zugehört, mit eigenen Schwierigkeiten verbunden ist, so glaube ich doch, daß die Regierung nach reiflicher Erwägung aller Umstände sich im Stande sehen werde, beim nächsten Landtage ein Gesetz hierüber vorzulegen, wodurch wenigstens dem Wesen nach der Zweck erreicht würde. Der Zusatz im Antrag der zweiten Kammer, welchen unsere Commission verwirft, muß, wie mir scheint, als eine nothwendige Folge des Hauptsatzes, welchen die Commission annimmt, nämlich der Bitte um Revision der Gesetze, über die Sache angesehen werden, denn das Resultat dieser Revision muß nothwendig darin bestehen, daß die Fälle genauer bestimmt und ausgeschieden werden, in welchen die Competenz der Verwaltung



oder der Justiz zustehen soll. Mithin glaube ich, daß es ganz unbedenklich erachtet werden dürfte, den Zusatz der zweiten Kammer gleichfalls anzunehmen, wobei ich es jedoch gemäß den vom Hrn. Reg. Comm. gemachten Bemerkungen angemessen finde, daß statt der Beziehung auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer der Ausdruck: „nach dem Befund der Revision“ gesetzt werde. Im Ganzen scheint mir dies das wesentliche zu sein, was verlangt werden kann, daß das Privatrechtliche durchgehends den Gerichten zugewiesen, und wo immer Jemand sich an seinem Privatrechte angegriffen oder verletzt zu sein glaubt, ihm der Weg des Gerichts offen gelassen werde. Den Kammern bliebe dann immer frei zu beurtheilen, ob und wiefern sie das Gesetz für befriedigend halten. Die Regierung aber, welcher wesentlich daran liegen muß, jeden Schein von Willkühr von sich zu entfernen, legt dies durch einen Gesetzentwurf, wie er begehrt wird, öffentlich an den Tag. Der Hr. Reg. Comm. hat selbst zugestanden, daß es Fälle gebe, die eher der Justiz, als der Verwaltung zuzuweisen wären. Die Motion und der Commissionsbericht der zweiten Kammer haben mehrere solche Fälle näher bezeichnet. Ich halte mithin die Bitte um ein Gesetz, das die Competenz der Behörde richtiger bezeichnet, für angemessen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich muß zu Rechtfertigung meiner Ansicht, die ich vorhin ausgesprochen habe, mir noch einige Worte erlauben.

Ein geehrter Redner vor mir hat geäußert, das Kreisdirectorium bestehe aus lauter Juristen. Meines Wissens sind immer auch Cameralisten bei dem Kreisdirectorium angestellt; daher scheint mir obige Bemerkung nicht gegründet.



Staatsrath Fröblich: Seitdem die Finanzsachen den Kreisdirectorien entzogen und eigene Behörden, die Hofdomänenkammer und die Steuerdirektion, dafür errichtet worden sind, befinden sich nur noch rechtskundige Mitglieder bei den Kreisdirectorien, und auch früher wurden juridische Gegenstände nur an rechtskundige Mitglieder gewiesen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Beim Kreisdirectorium in Wertheim sind mehrere Cameralisten als Räte angestellt. Dann muß ich noch weiter bemerken: Ich finde, daß die Kreisdirectorien häufig im Fall sind, Partie und Richter zugleich zu sein, wenn es sich z. B. von Accorden zc. handelt; es ist dann ihr Interesse dabei im Spiele, und dieser Collisionssfall wird nur vermieden werden können, wenn eine Sache, die eine Rechtsache ist, nur von den ordentlichen Gerichten entschieden wird. Ich glaube endlich, daß es den Kreisdirectorien selbst darum zu thun sein muß, daß die Verwaltung von der Justiz geschieden werde, weil die Kreisdirectorien zu sehr mit Geschäften überladen sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wir haben aus der Motionsbegründung des gelehrten Mitgliedes der zweiten Kammer gesehen, daß eine große Zahl, ja fast alle Geschäftsgegenstände, von denen die Rede ist, vor das Forum des Richters gehören, wir haben als das entgegengesetzte Extrem in dieser hohen Kammer die Ansicht aussprechen gehört, daß vor dem Forum der Verwaltung die meisten dieser Gegenstände ohne Nachtheil behandelt werden können. Ich gestehe, daß schon aus diesen vorhandenen Extremen für mich die Nothwendigkeit hervorzugehen scheint, diese Frage entschieden zu sehen. Ich meines Orts trete dem ersten Antrage



der zweiten Kammer bei. Es ist jedoch nicht meiner Absicht entgegen, wenn die Weglassung jenes Zusatzes beschlossen wird, weil es mir scheint, wie der Herr Regierungs-Commissär schon ganz richtig bemerkte, daß die Aufstellung eines Grundsatzes immer eine missliche Sache, und es besser ist, wenn man diese speciellen Fälle ausdrücklich zu bestimmen der Gesetzgebung überläßt.

Geh. Rath, v. Rüd t: Ich habe angeführt, daß kein wesentlicher Unterschied bestehe zwischen der Bildung der Gerichtshöfe und der Kreisdirectorien, weil sie beide aus dem Stande der Juristen besetzt werden, die nach bestandener Prüfung ins praktische Leben übergegangen sind. In dieser Beziehung muß man die eine wie die andere Behörde als befähigt betrachten, Rechtsachen abzurtheilen und Rechtsbekenntnisse zu geben; die Normen, nach denen entschieden wird, müssen überall bestimmt sein und beobachtet werden. Ich würde es sehr bedauern, wenn für eine Behörde andere Normen gegeben wären, als für die andere, und wenn die im Organisationsedict von 1809 bezeichneten Gegenstände an die Gerichtshöfe übergingen, so glaube ich doch behaupten zu können, daß die Verwaltungsgesetze und Verordnungen ihnen zur Norm dienen müssen, wie es z. B. bei Zoll- und Accisdefraudationen der Fall ist. Die Kreisdirectorien sind hiebei die Mittelbehörden, und von solchen geht die Appellation an das Obergericht. Was die Meinung betrifft, die darüber geäußert worden ist, daß eine Trennung oder Beseitigung dieser Verhältnisse nothwendig sei, so muß ich gestehen, daß mir ein Mißstand nicht bekannt ist. Die Einrichtung besteht seit 23 Jahren, und ich glaube, daß diese Einrichtung namentlich durch Erfahrungen in Kriegszeiten, und überhaupt in Zeiten, wo es von der Nothwendigkeit geboten war, schnell und kräftig zu wirken, sich als gut



bewährt hat. Wollte man auf einzelne Fälle zurückkommen, dann könnte man eben so viel über Entscheidungen der Hofgerichte hören, wie über die der Kreisdirectorien. Abgesehen von der Frage, ob solche Abgaben auch begründet sind, so brachte die frühere Einrichtung, von der Se. Durchl. der Hr. Fürst v. Löwenstein-Wertheim sprach, es allerdings mit sich, daß Finanzbeamte bei den Kreisdirectorien functionirten, und selbst wenn sie noch da wären, hätte es nichts zu sagen; denn wenn die gehörige Zahl von Juristen vorhanden ist, so kann ihre Erfahrung im Finanzfache den übrigen Räten nur vortheilhaft sein, und die Entscheidung und Aufklärung der Sache befördern. Richter in der eigenen Sache können sie nicht sein, weil ausdrücklich bestimmt ist, daß bei solchen Recorden, wo das betreffende Kreisdirectorium selbst Contrahent ist, und also die Bestätigung seiner eigenen Sache geben müßte, das benachbarte Kreisdirectorium entscheiden muß. Wenn man die Geschäfte der Kreisdirectorien so bedeutend vermindert, so werden sie aufhören, Mittelbehörden zu sein, und es wird dahin führen, daß die Zahl der Gerichtshöfe vermehrt werden muß.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Bei uns besteht das Kreisdirectorium aus einem Kreisdirector und zwei Kreisräthen, wovon nur einer Jurist ist; offenbar kann also dieses Collegium nicht als vollständig angesehen werden, wenn dieser Jurist etwa aus demselben wo anders hin versetzt werden sollte.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Die Commission wollte den Kreisdirectorien dießfalls keinen Vorwurf machen, indem dieselben diese Geschäfte eben so gut, und vielleicht noch prompter besorgt haben, als sie vielleicht von den Hofgerichten besorgt würden.



Geb. Rath Kirn: Ich habe im Laufe dieser Verhandlungen die Grundansichten, welche die Commission, und mich als Mitglied derselben, in ihren Anträgen geleitet haben, bestätigt gefunden, namentlich auch in den letzten Anträgen, welche wegen Modification des ersten Vorschlags der zweiten Kammer gemacht worden sind. Es scheint nämlich anerkannt zu werden, daß gegenwärtig den Kreisdirectorien, und nicht diesen allein, sondern mit ihnen zugleich den oberen Verwaltungsbehörden, welche die Recursinstanz bilden, Gegenstände zu ihrem Geschäftskreise zugetheilt sind, welche wirklich die Privatrechte berühren, und in die Civilgerichtsbarkeit einschlagen, daß dagegen aber wieder andere in den Verhandlungen der andern Kammer bezeichnet wurden, welche diese Eigenschaft nicht haben. Diese, und die weitere Betrachtung, daß denn doch die Kreisdirectorien schon gleich bei ihrer Constituirung nirgends so besetzt waren, daß die gehörige Zahl von Rechtsgelehrten dabei angestellt gewesen wäre, und daß dieses jetzt noch hie und da der Fall sein mag; und ferner, daß es mehr Vertrauen gewinnt, wenn jede privatrechtliche Sache von ihrem ordentlichen Richter und in der vorgeschriebenen formellen Weise verhandelt und abgeurtheilt wird, diese Ansichten und Gründe bewogen mich, dem Antrage der zweiten Kammer insoweit beizutreten, daß eine Revision der bisher bestandenen Normen vorgenommen werden möchte, dagegen aber wäre der zweite Satz der Adresse der zweiten Kammer wegzulassen, weil nämlich die zweite Kammer auch solche Gegenstände vor die Gerichte gezogen haben will, und als Gegenstände des Privatrechts bezeichnete, welche nach der Ansicht der Commission diese Eigenschaft nicht haben. Man hat daher ihren Antrag, ohne in das Einzelne näher einzugehen, dahin modificirt, daß



in einem, von der hohen Regierung zu erbittenden Gesetzesentwurf die Grenzlinie der Competenz beider Behörden genauer bestimmt werden möchte. Es war dabei nicht gerade die Absicht, daß diese Bestimmungen nur durch Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen geregelt werden sollen, was freilich sehr schwierig und unausführbar sein möchte, sondern die Commission glaubte, daß in der bisherigen Geschäftserfahrung eine solche reiche Masse von Daten liegen werde, welche die Gesetzgebung veranlassen könnten, die Details im Einzelnen zu bestimmen, wodurch der Zweck erreicht, und zugleich in der Folge die Jurisdictionenconflicte vermieden werden könnten. Dieser Antrag war um so wesentlicher, weil er eigentlich dem Vorschlag der zweiten Kammer — nämlich was den letzten Satz betrifft, entspricht. Es war der Commission dabei nicht eingefallen, die Gerichte als eine Oberbehörde aufzustellen, welche willkürlich über die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden erkennen, und alles an sich ziehen könnte, was etwa klagbar würde. Sie glaubte aber, daß, wenn der Geschäftskreis genau ausgeschieden würde, die Conflicte dann nur äußerst selten vorkommen könnten, und der Grundsatz, den man früher in Deutschland so heilig gehalten hat, daß jedes Gericht über seine Competenz selbst erkenne, könnte dann um so füglicher auch hier anerkannt werden. Ich glaube demnach, daß, wenn auch der Antrag der Commission in Beziehung auf den zweiten Theil des ersten Antrags der andern Kammer einige Modificationen erleidet, er doch im Wesentlichen beibehalten werden könnte.

Prof. Zell: Ich stimme für den Beitritt zum ersten Theil der Adresse der zweiten Kammer, sei es nun in derselben Form, wie sie vorliegt, oder mit der Veränderung nach unserem Commissionsantrage. Bei diesem ganzen



Gegenstände sind zweierlei Interessen zu beobachten, einmal das Interesse der Verwaltung, dann das Interesse der Heiligkeit der Justiz und der Privatrechte. Es mag schwierig sein, diese Interessen gehörig miteinander zu vereinigen; allein wenn eines dieser beiden Interessen eine vorzugsweise Rücksicht verdient, so scheint mir das privatrechtliche Verhältniß und die Justiz diese vorzugsweise Rücksicht zu verdienen. Was mich noch besonders bewegt, in diesem Sinne zu stimmen, ist Folgendes: Bekanntlich ist die Verwaltungsjustiz ein neueres Institut; man hat vor Einführung desselben keine so überaus große Hindernisse in der Verwaltung überhaupt wahrgenommen. Ich glaube daher, daß man sich um so eher dem frühern Zustande nähern könnte.

Staatsrath Fröhlich: Nach meinen bereits entwickelten Ansichten würde ich den ersten Theil der Adresse in folgender Fassung vorschlagen:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, die Gesetze, welche die Verhandlungen und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsstellen zugewiesen haben, einer Revision unterwerfen zu lassen, und nach Erfund den Gerichtshöfen und den Verwaltungsstellen diejenigen Gegenstände zur Cognition zuzuweisen, die als zu ihrer Competenz gehörig zu betrachten sind.

Dieser Vorschlag wurde von mehreren Seiten unterstützt.

Frhr. v. Wessenberg: Die von dem Hrn. Staatsrath Fröhlich vorgeschlagene Fassung sagt lediglich das Nämliche, was die Fassung der zweiten Kammer sagt; die letztere Fassung könnte daher aus der Rücksicht beibehalten werden, daß es räthlich ist, an den Beschlüssen der andern Kammer, soferne man ihnen beitrifft, so wenig, als möglich ist, zu ändern.



Prof. Zell tritt dieser Ansicht bei.

Geh. Rath v. Rüd: Die in der Adresse der zweiten Kammer enthaltene Rückweisung auf den Commissionsbericht derselben kann nicht Statt finden in einer Adresse an Se. Königl. Hoh. den Großherzog; was also in jedem Falle zu ändern wäre, wenn der Antrag der zweiten Kammer angenommen würde.

Das hohe Präsidium brachte den Antrag des Staatsraths Fröblich zur Abstimmung, und derselbe wurde angenommen.

Es wurde nunmehr zur Discussion über den zweiten Theil der Adresse geschritten.

Geh. Rath v. Weiler: Dieser zweite Punkt ist allerdings von besonderm Interesse für die Regierung; es liegt aber den Anträgen der beiden Commissionen, sowohl dieser als der andern Kammer, nach meinem Dafürhalten, eine Verwechslung der Begriffe zu Grund, welche die Regierung nicht anerkennen kann. Es wird nämlich der Begriff eines Conflicts der Jurisdiction verwechselt mit dem Conflicte der Attribute. Es ist nämlich der Conflict der Jurisdiction dann vorhanden, wenn mehrere Gerichte unter sich in Zweifel gerathen, wer der competente Richter sei; wo z. B. der Richter des Arrests mit dem des Wohnsitzes in Collision kommt, oder wenn mehrere Instanzen oder mehrere Districtsrichter in Collision kommen; dieses sind Jurisdictionconflicte, die der Richter selbst entscheiden muß. Hier ist nun von reinem Privatrechte die Rede. Der Conflict der Attribute ist etwas ganz anderes. Es ist dieser Conflict dann vorhanden, wenn die Regierung behauptet, die Gerichte ziehen einen Gegenstand vor sich, welcher zu den reinen Regierungsrechten gehört, der nicht in die Competenz der Gerichte einschlägt; oder wenn umgekehrt die Gerichte es von der Regierung behaupten;



in einem solchen Conflict kann nicht der Richter selbst die entscheidende Behörde sein. Um dieses zu beurtheilen, müssen wir im Allgemeinen den Standpunkt der Regierung uns klar machen, und zwar den Standpunkt, den sie nach constitutionellen Grundsätzen hat und haben muß. Es ist dessen Grundlage der Art. 5. unserer Verfassung, wonach Se. Königl. Hoh. der Großherzog in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt. Bei ihm treten nur die Beschränkungen ein, die eben so bestimmt in der Verfassung gegeben sind. Diese Beschränkungen sind eben so in der Verfassungsurkunde begründet; der Großherzog kann kein Gesetz in's Leben treten lassen, er ist an die beiden Factoren der Gesetzgebung gebunden; er ist in den Finanzgesetzen nicht unbeschränkt, er ist an die Steuerbewilligung der Stände gebunden; er kann ohne Bewilligung der Stände keine Domäne veräußern; er ist in Ausübung und Festhaltung der richterlichen Gewalt gebunden, denn nach dem Art. 14. der Verfassung sind die Gerichte innerhalb ihrer Competenz unabhängig, und sie entscheiden ausschließlich in allen bürgerlichen Rechtsfachen. Dieses sind die Schranken, die der Regierungsgewalt gesetzt sind. Was nicht unter diese Beschränkungen fällt, gehört der Regierung des souveränen Großherzogs, und gehört entweder in den besondern Kreis des Vollzugs der Gesetze, oder gehört überhaupt in den Kreis der Verwaltung im weitern Sinne, nämlich aller Gegenstände, die keiner Beschränkung unterworfen sind. Wenn man nun in dem Fall des Art. 14. die Entscheidung finden will, wo die Grenze der Competenz der Gerichte liege, was bürgerliche Rechtsfachen seien, so muß allerdings eine Behörde vorhanden sein, die den Ausschlag gibt, wo ein solcher Collisionssfall vorkommt; aber die Gerichte können die Entscheidung nicht geben, denn sie würden in



diesem Falle souverän sein, sie würden über die Befugniß der Regierung selbst entscheiden, sie könnten nach Befund die Regierungsrechte an sich ziehen, oder könnten die Verfügungen, welche reine Verfügungen der Verwaltung sind, durch ihren Ausspruch lähmen, annulliren.

Es läßt sich als Beispiel anführen, wenn es sich davon handelte, ein neues Steuersystem einzuführen, durch welches manchem Berechtigten ein Privilegium entzogen würde; in diesem Falle würden wohl zwei Fragen entstehen, ob man überhaupt dieses Privilegium entziehen dürfe, und dann, ob eine Entschädigung dafür gebühre. Hätte nun das Gericht in diesem rein öffentlichen Verhältnisse über die Ausübung des Regierungsrechts oder auch nur über die Folgen der Ausübung zu urtheilen, so könnte die gehemmte Staatskraft erdrückt werden, indem sie eine solche Masse von Entschädigungsleistungen für getroffene Anordnungen der Regierung auferlegen könnten, daß die Staatskasse nicht im Stande wäre, die Mittel aufzubringen. Ein anderer Fall könnte vorkommen, wo es sich fragte, in wiefern der Staat haften müsse für die Handlungen seiner Beamten. Auch dieses ist ein rein öffentliches Verhältniß. Wollte man dieses öffentliche Verhältniß des Staats zu seinen Beamten der gerichtlichen Entscheidung überlassen, ob der Staat für die Fehler seiner Beamten unbedingt haften müsse, so könnte auch hierdurch eine solche Last auf den Staat fallen, die ihn erdrücken müßte. Es könnte so weit getrieben werden, daß die Gerichte die Erkenntniß sich darüber anmaßen, ob nicht für alle Fehler, die Verwaltungsstellen begehen, der Staat haften und Entschädigung geben müsse. Z. B. für alle Versehen, welche durch die Pfandschreiber oder Amtsbrevioren durch ungeschickte Ausfertigung von Hypotheken veranlaßt werden. Auf diese Art könnten alle Klagen



überwältigt werden auf den Staat; die Gerichte könnten sogar das Erkenntniß darüber sich anmaßen, daß für alle Beschädigungen, die im Lande vorkommen, die Regierung haften müsse; man würde sagen können, die Regierung müsse für jeden Mord und Todtschlag haften, weil sie die Verbindlichkeit hat, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Alle diese Fälle können unmöglich den Gerichten überlassen werden, weil sie keine privatrechtliche Normen zur Entscheidung besitzen, und eben so wenig können die Gerichte die souveränen Stellen sein, die in diesen Fällen die Regierungsmaßregeln beurtheilen, nicht allein in ihrem Grunde, sondern auch in ihren Folgen und Wirkungen. Es ging selbst der Antrag des gelehrten Motionstellers nicht dahin, daß die Gerichte selbst die entscheidende Behörde sein sollen, er hat selbst das Gefährliche der Sache erkannt, nur glaubt er, daß das Staatsministerium nicht diejenige Stelle sein sollte, welche entscheidet; aber doch geht er nicht dahin, daß die Gerichte die entscheidende Stelle sein sollen. Es ist ein Eingriff in die souveräne Gewalt des Regenten, selbst wenn die Gerichte über ihn, was er als Regent ausübt, das Urtheil fällen sollen. Es haben selbst die größten Gegner der Verwaltungsjustiz und neulich in Frankreich einer der heute noch in der beständigen Opposition steht (*Bavoux des conflits*), in einem Werke, das ganz besonders diesem Gegenstand gewidmet ist, auf die Geschichte der franz. Parlamente zurückgewiesen, und das naive Zugeständniß abgelegt, daß die Parlamente in früherer Zeit im Fall waren, einen Damm gegen die Regierungsgewalt von einer solchen Stärke zu setzen, daß sie im Stande waren, die Regierung selbst über den Haufen zu werfen; — selbst in einem Werke, das darauf gerichtet ist, die Entscheidung der Kompetenzconflicte dem



Staatsrath zu benehmen. Es sind daher die Franzosen auf die Idee gekommen, daß ein *pouvoir modérateur* bestehen müsse, um die Collisionsfälle zu entscheiden; nur darauf sind sie geblieben, daß die Staatsbehörden, wie sie jetzt bestehen, namentlich in der abhängigen Stellung, in der sie sind, die Entscheidung nicht geben sollen. Dieser Gegenstand ist einer bessern Ausbildung gewärtig. Daß eine oberste Staatsbehörde dafür bestehen müsse, ist als ausgemacht zu betrachten; an welche Formen sie auch gebunden sein soll, daß diese aufrecht erhalten und hier dieselbe Garantie gegeben werden solle, wie bei den richterlichen Verfügungen, darüber ist man einig. Eben so ist es gewiß, daß nicht dieselben richterlichen Behörden, die gerade im Fall sind, die Collision entschieden wissen zu wollen, diese selbst entscheiden können. Es kann an die Regierung nur verlangt werden, daß feste Normen für die Entscheidung der Competenzconflicte gegeben, und zu diesem Behufe eine oberste Staatsbehörde constituirt werde; keineswegs, daß die Gerichte selbst die entscheidende Behörde sein sollen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Der Hr. Reg. Com. hat nicht einmal das Oberhofgericht als entscheidende Behörde bezeichnet, und ich glaube, daß doch dieses das unabhängigste Gericht sei.

Hofgerichtsrath Gr. v. Hennin: Nach den Bemerkungen, die bereits in der zweiten Kammer gemacht worden sind, kann das Staatsministerium, wie es dermalen zusammengesetzt ist, bei streitigen Competenzfragen nicht wohl als entscheidende Stelle betrachtet werden, wie z. B. in Frankreich der Staatsrath; dies Collegium ist nur aus Juristen zusammengesetzt, das ohne Einfluß des Souveräns und der Regierung über diese Conflicte entscheidet; allein bei uns, wo das Staatsministerium, wie



es bereits schon im Commissionsberichte angegeben ist, unter dem Vorstze und der Leitung des Regenten entscheiden soll, und in welchem nicht lauter Juristen sind, wie z. B. der Minister des Kriegs, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, kann dasselbe die Competenzconflicte nicht entscheiden. Es muß entweder eine Centraljustizstelle oder eine andere Stelle sein, die zugleich aus einigen Mitgliedern der übrigen Ministerien zusammengesetzt ist.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Offenbar geht man dabei von der Verwechslung aus, zwischen gewöhnlichen Jurisdictionen- und Attributconflicten. Welche Stelle für Entscheidung der letztern competent sei, ist bestritten; es läßt sich aber durchaus nicht behaupten, daß das Staatsministerium ausgeschlossen werden muß von den Entscheidungen; es wird immer von der Gesetzgebung abhängen, welche Stelle von ihr dafür constituirt werde. Bisher war es das Staatsministerium gesetzlich; es wird von dem künftigen Gesetze abhängen, welche Behörde, ob das Staatsministerium in corpore, oder ob eine Section desselben dafür niedergesetzt werden soll, aber absolut ausschließen läßt es sich nicht, weil es diejenige Stelle ist, welche dem Regenten am nächsten steht. Allein eben so gewiß ist es, daß hier manche Formen vorgeschrieben werden müssen, an denen es noch fehlt, und für deren Wahrung gesorgt werden muß, etwa in der Art, daß das Staatsministerium für diese Conflicte die entscheidende, nicht bloß beratende Stelle sei; es könnten ferner, um Beschwerden zu vermeiden, und um die Zögerung nicht willkürlich auszudehnen, gewisse Nothfristen vorgeschrieben werden, wie in der franz. Gesetzgebung u. dergl.

Geh. Rath v. Rüd t: Ich glaube, daß die Entschei-



dung der Kompetenzconflicte nicht von den Gerichtshöfen selbst ausgehen soll, aus dem Grunde, den der Hr. Regierungskommissär näher entwickelt hat. Es ist offenbar eine Verwechslung der Begriffe, wenn man diese Zuweisungen als ihnen zustehend betrachtet. Dafür muß ich mich allerdings im allgemeinen Interesse erklären, daß die Formen, unter denen solche Conflicte erhoben, auch die Zeitfristen, in denen sie entschieden werden sollen, und endlich eine nähere Bestimmung über die Bildung des Staatsministeriums oder einer Section desselben für deren Entscheidung ausgesprochen werden soll. Es ist dies, wie schon bemerkt, meistens in den neuen franz. Gesetzbestimmungen enthalten, namentlich die Zeitfrist, in welcher eine Entscheidung gegeben werden soll, und dadurch wird der Vorwurf, daß man diese Sache habe länger liegen lassen, um sie den Gerichten zu entziehen, beseitigt. Indessen darf ich aus meiner eigenen Erfahrung hinzusetzen, daß die höchste Staatsbehörde in Beziehung auf die Jurisdictionconflicte sehr vorsichtig zu Werk gegangen ist, daß in der Regel, wenn irgend ein Zweifel über die Competenz übrig blieb, die Verwaltungsbehörden aufgefordert wurden, sich bei den Gerichten einzulassen und ihre Anstände, ihre Einreden zu begründen. Es sind mehrere solche Fälle vorgekommen. Dagegen spricht gegen die unmittelbare Zuweisung eine gleiche Erfahrung, die ich von mehreren Seiten her bestätigt gefunden habe, wo z. B. der Streit zwischen Gemeinden Jahre lang bei den Gerichten behandelt und zuletzt das Urtheil dahin gefällt wurde, daß das Gericht nicht competent sei, sondern die Verwaltungsbehörde. Es ist mir ein solcher Fall aus dem Dreisamkreis-Directorium bekannt, wo die Entscheidung nach 3 Jahren des Streits, erging. Ich glaube daher, daß nur im Allgemeinen die



Bitte gestellt werden solle, auf Organisation der Behörde, welche die Kompetenzconflicte zu entscheiden, auf die Bestimmung der Formen, in welchen sie angebracht werden, und auf den Zeitpunkt, in dem sie entschieden werden sollen. Dieses wird allen Bedürfnissen, die gefühlt werden, entsprechen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Was die Entscheidung der Kompetenzconflicte betrifft, so ist meine Meinung, daß eine Behörde nicht über dasjenige entscheiden soll, was sie selbst betrifft; und es ist wohl gewiß das geeignetste, daß eine besondere Behörde aussprechen muß, ob diese oder jene Gegenstände einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zugewiesen werden müssen. Die Nachteile des Mangels einer solchen Behörde sind von dem gelehrten Motionssteller, Seite 24 seiner Begründung, sehr richtig entwickelt worden. Ich halte für einen der größten Nachteile den großen Zeitverlust; denn wenn auch die Integrität und Unabhängigkeit der Gerichte die erste Bedingung ihrer Güte sind, so ist offenbar eine prompte Justiz für diejenigen, die Justiz verlangen, am meisten willkommen. Ich glaube, daß eine gemischte Behörde, wie diejenige ist, die der Hr. Motionssteller vorgeschlagen hat, die angemessenste wäre, und daß die Kammer sich bewogen finden könnte, die Regierung zu bitten, daß ein Gesetz vorgelegt werde, nach welchem eine Stelle zur Entscheidung der Kompetenzconflicte constituirt, und die Formen näher bestimmt werden, wie diese Conflicte zu entscheiden seien. Ich trete daher dem Antrage des Fhrn. v. Müdt bei.

Staatsrath Fröblich unterstützt ebenfalls den Vorschlag des Geh. Rath's v. Müdt.

Prof. Zell: Ich stimme mit der Commission für den Antrag der zweiten Kammer. Wenn man einen Gegenstand



nicht aus eigener Erfahrung oder aus eigenem Studium kennt, so ist es natürlich, daß man sich an eine Autorität zu halten sucht; nun ist zwar die Autorität des Hrn. Reg. Com. bei mir gleich groß, sowohl in dieser Eigenschaft, als auch in seiner Eigenschaft als Schriftsteller, über diesen Gegenstand; allein diese Autorität hat dennoch andere sehr bedeutende gegen sich. Ein hessischer Rechtsgelehrter (Appellationsrath Pfeiffer) hat eine ausführliche Schrift herausgegeben, worin über diesen Gegenstand die Meinungen der Juristen auseinandergesetzt sind. Es geht aus derselben hervor, daß der größte Theil der Juristen die Meinung habe, und daß es theils nothwendig und theils natürlich sei, daß diese Kompetenzconflicte entschieden werden durch den urtheilenden Richter selbst. Auch hatten die Regierungen früher selbst keine andere Ansicht, als diese. Die Richter entschieden in einzelnen Fällen gegen die Verwaltungsbehörde über ihre Competenz, und man hat die Besorgniß nicht gehegt, daß dadurch den Regierungsrechten selbst zu nahe getreten werde. Mir scheint es jedenfalls nothwendig, wenn man die Trennung der Justiz von der Verwaltung vornimmt, daß diese Kompetenzconflicte nicht wieder durch eine Verwaltungsstelle entschieden werden. Darin scheint mir ein Widerspruch zu liegen. Es sind drei Fälle möglich: entweder diese Kompetenzconflicte werden entschieden durch den urtheilenden Richter, oder durch eine Justiz- oder durch eine Verwaltungsbehörde. Wenn man sie durch eine Verwaltungsbehörde entscheiden läßt, dann hebt man die Trennung zwischen Justiz- und Administration wieder auf. Es bleibt also nichts anders übrig, als einer besondern Justizbehörde oder dem urtheilenden Richter die Entscheidung zu überlassen.

Geh. Rath v. Weiler: Gegen diese Aeußerungen muß



ich Einiges erwiedern. Es ist nicht die Rede davon, daß hier eine bloße Verwaltungsbehörde die Entscheidung über die Conflicte zwischen Verwaltungs- und Justizstellen geben soll; sondern die oberste Staatsstelle ist der Mandatar der Staatsgewalt selbst, welche zwischen den Verwaltungs- und richterlichen Stellen zu entscheiden hat.

Dann muß ich gegen eine andere Bemerkung des Redners, als sei die Verwaltungsjustiz ein ganz neues Institut, als seien die Kompetenzconflicte in neuerer Zeit erst entstanden, erwiedern, daß diese Conflicte zwar nicht unter jenem Namen bestanden haben, wie sie jetzt bestehen; sie sind unter der Reichsverfassung unter andern Formen zur Sprache gekommen und entschieden worden. Damals gingen die Beschwerden ohne Unterschied, ob sie die Justiz oder die Verwaltung betrafen, an die höchsten Reichsgerichte, namentlich an das Reichskammergericht, welches seine Competenz nicht auf rein-privatrechtliche Gegenstände beschränkte, sondern auch auf Regierungsrechte ausdehnte. Deswegen konnten die Kompetenzconflicte bei ihm in höchster Instanz nicht leicht entstehen. Bei den Landesstellen sind sie oft vorhanden gewesen. Es ist aus mehreren Prozessen sehr wohl bekannt, ehe man noch in Deutschland den Namen „Verwaltungsjustiz“ kannte, daß die Ministerien Gegenstände, die ins allgemeine Verwaltungsrecht einschlugen, den Gerichten entzogen haben; unter andern z. B. die Entschädigungsforderungen quiescirender Staatsdiener oder derjenigen Diener, die durch Friedensschlüsse außer Activität gesetzt wurden.

Geh. Rath v. Rüdiger: Ich glaube, daß die Bedenklichkeit des Hrn. Prof. Zell sich durch meinen Antrag von selbst heben werde. Mein Antrag geht dahin, nicht das Staatsministerium als die entscheidende Behörde zu



bezeichnen, sondern überhaupt die Behörde, die künftig entscheiden soll, durch ein Gesetz zu constituiren, weil man glaubt, daß die Gerichtsbehörden nicht als solche genannt werden sollen.

Frhr. v. Wessenberg: Die große Gefahr, die aus der Zuweisung der Entscheidung der Competenz zwischen Verwaltung und Justiz an die Gerichte für die Rechte der Staatsgewalt hervorgehen soll, kann ich nicht darin erblicken. Allerdings wäre jetzt noch einige Gefahr möglich, weil wir noch eines Gesetzes, das die Fälle und die Competenz der Verwaltungs-, oder Justizstellen festsetzen soll, entbehren. Wenn aber ein solches Gesetz gemäß dem ersten Beschluß, den die Kammer so eben gefaßt hat, zu Stande kommt, so dürfte dem Gericht, das sich genau an den Buchstaben und den Geist des Gesetzes halten müßte, so bestimmte Schranken gegeben sein, daß ihm kein Spielraum bliebe, um Entscheidungen zu geben, wodurch die Staatsgewalt gefährdet werden könnte. Der Hr. Reg. Com. hat von der Gefahr gesprochen, die aus der Einrichtung des franz. Parlaments für die Regierungsgewalt zuweilen entstand. Ob diesem Parlamente die Entscheidung der hier in Frage stehenden Competenzconflicte zukam, weiß ich nicht; allein nicht hierin waren die Gefahren, welche von dem Parlamente zuweilen für die Regierung ausgingen, und welche jetzt die Geschichtschreiber und juridischen Schriftsteller anerkennen, sondern darin waren sie begründet, daß die Parlamente auf alle Zweige der Ausübung der Staatsgewalt einen bedeutenden Einfluß hatten, zugleich aber die Grenzen zwischen dieser und den Rechten der Parlamente keineswegs genau bestimmt waren, aus welcher Unbestimmtheit die größten Kämpfe sich ergaben, die den Staat von Zeit zu Zeit an den Rand des Abgrundes brachten. Deswegen



ist es ein dankbar anzupreisender Vorzug neuerer Zeit, daß sie solche Verfassungen ins Leben gerufen hat, wodurch die Grenzen der Regierungsgewalt und der ständischen Mitwirkung genau bezeichnet sind. Den vorzüglichsten Grund, wodurch der Antrag der zweiten Kammer gerechtfertigt wird, finde ich in der äußersten Schwierigkeit, wo nicht Unmöglichkeit, eine eigene Behörde für die Entscheidung der Kompetenzconflicte zu schaffen, gegen welche nicht wichtige Bedenken erhoben werden können. Das Staatsministerium sowohl, als auch das Justizministerium ist meines Erachtens offenbar nicht dazu geeignet. Es kann manche Fälle geben, wo der Staatssiskus über die Ausdehnung der Verwaltungsgewalt dabei selbst interessirt ist, und gegen das Staatsministerium spricht schon der Umstand seiner Besetzung und Einrichtung, wie sie jetzt bestehen. Eine jede andere Modification dürfte mehr oder weniger ähnliche Bedenken erregen, und ich wüßte wenigstens keine in Antrag zu bringen, bei der dies nicht der Fall wäre. Obgleich ich daher einer eigenen Behörde vor einer Gerichts- oder Verwaltungsstelle den Vorzug geben würde, so muß ich doch in Rücksicht der mir unüberwindlich scheinenden Schwierigkeit, eine eigene befriedigende Behörde zu bilden, dem Antrage auf Zuweisung an die Gerichte beitreten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich finde keinen Anstand dabei, daß eine gemischte Stelle als entscheidende Behörde bestehe; diese läßt sich sehr gut zusammensetzen. Ich bin daher mit dem Antrage des Hrn. Geh. Rath's v. Müdt vollkommen einverstanden.

Das hohe Präsidium brachte den Antrag des Geh. Rath's v. Müdt in folgender Fassung zur Abstimmung:



„Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, zu bitten, einen Gesetzentwurf über die Organisation der Behörde, welche künftig über Kompetenzconflicte zu entscheiden hat, über die Bestimmung der Formen, in denen solche Conflicte erhoben, endlich über den Zeitraum, innerhalb welchem sie entschieden werden sollen, vorlegen zu lassen.“

Die Kammer beschloß, nach diesem Antrage den zweiten Theil der Adresse der zweiten Kammer zu modificiren.

Es wurden hierauf die Protokolle der 43ten und 44ten Sitzung verlesen und genehmigt, somit die Sitzung aufgehoben.

#### Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Fehr. v. Göler.

---